

Aktenzeichen

Kitzingen, 20.02.2024

Sachgebietsleiter 52

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/391/2024

Bearbeiter: Christian Därr

Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Information	06.03.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Information	19.03.2024

Jahresbericht 2023 der Sozialhilfeverwaltung

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen.

Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.), erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen und die Hilfe zur Pflege.

Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **10.152.375 Euro** (Vorjahr: **8.022.236 Euro** + 26,55 %).

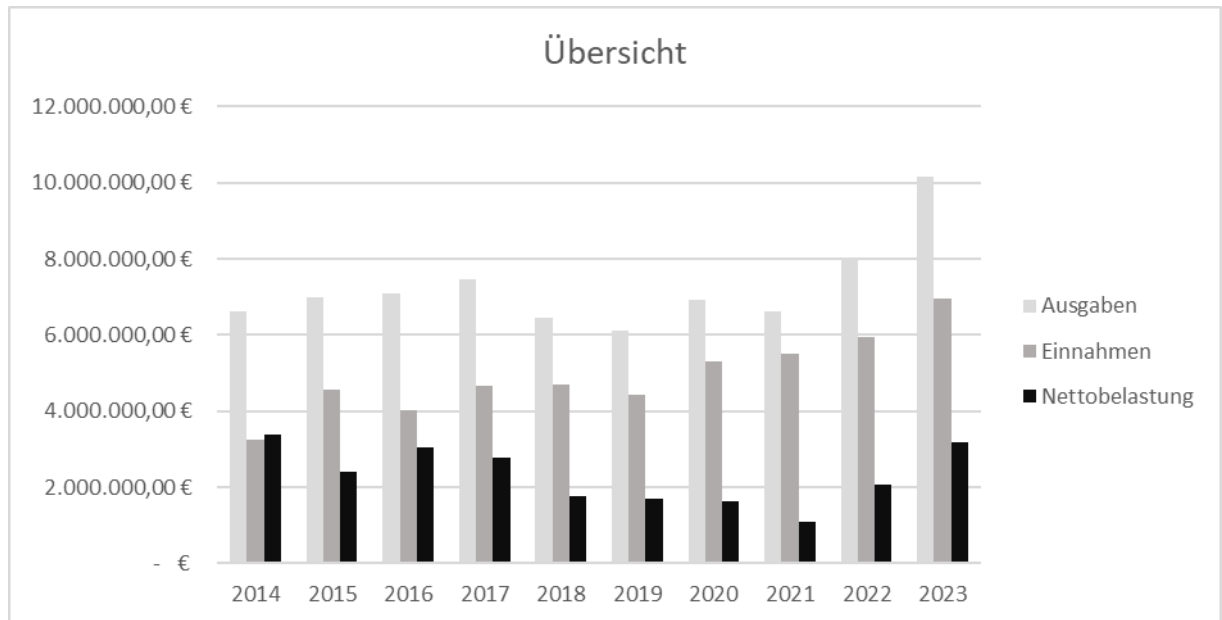
Die Erhöhung der Gesamtausgaben ist mit einem entsprechenden Zuwachs an Bedarfsgemeinschaften im Bereich SGB II und SGB XII, der Erhöhung der Regelbedarfe sowie der Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft geschuldet. Allein im Bereich SGB II wurden ca. 1.150.000 € mehr ausgezahlt als 2022. Zudem sind die Ausgaben im Bereich Bildung und Teilhabe weiter gestiegen.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **6.954.253 Euro** (Vorjahr: **5.947.977 Euro** + 16,92 %).

Die Einnahmenerhöhung liegt in erster Linie an den erfolgten Erstattungen im Hinblick auf die Mehrbelastung Bereich SGB II. Hier erfolgt eine Kostenerstattung von 68,9 % der Ausgaben hinsichtlich Kosten der Unterkunft und Heizung.

Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2023 um **54,18 % auf 3.198.121 Euro gestiegen** (Vorjahr: 2.074.239 Euro, gestiegen um 89,7 %).

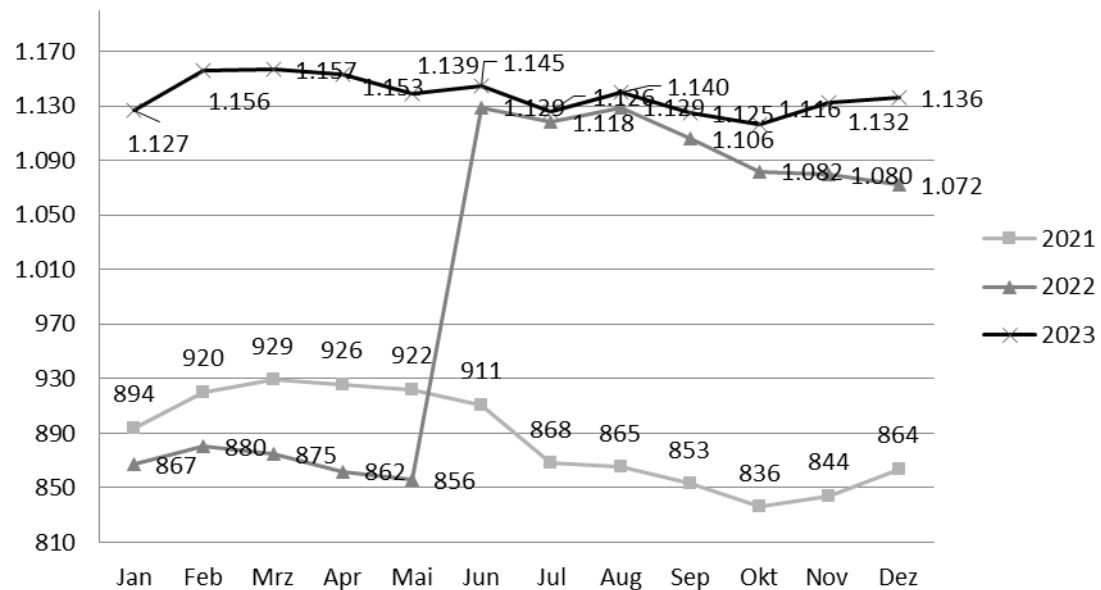
Dies liegt vor allem wie oben geschildert an den erhöhten Ausgaben im Bereich SGB II, SGB XII und Bildungs- und Teilhabeleistungen.



2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld. Seit dem 01.01.2023 erhalten diese Personen Bürgergeld nach dem SGB II.

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf (Vorjahresvergleich)



2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Berichtsjahr 2023 mit monatlich durchschnittlich **1.138** (Höchststand im März: 1.157) im Vergleich zu den Vorjahren 2022 (durchschnittlich 1005) und 2021 (durchschnittlich 886) weiter angestiegen.

In den **1.136 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2023 waren **2.067 Personen** erfasst, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hatten. Davon erhielten **1.476 Personen** erwerbsfähige Hilfebedürftige und **642 Personen** nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, z. B. Kinder, Bürgergeld.

Die **Altersstruktur** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

	2023	2022
unter 25 Jahren	9,9 %	16,4 %
25 bis unter 55 Jahren	67,7 %	55,5 %
55 Jahre und älter	22,4 %	28,1 %

2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II

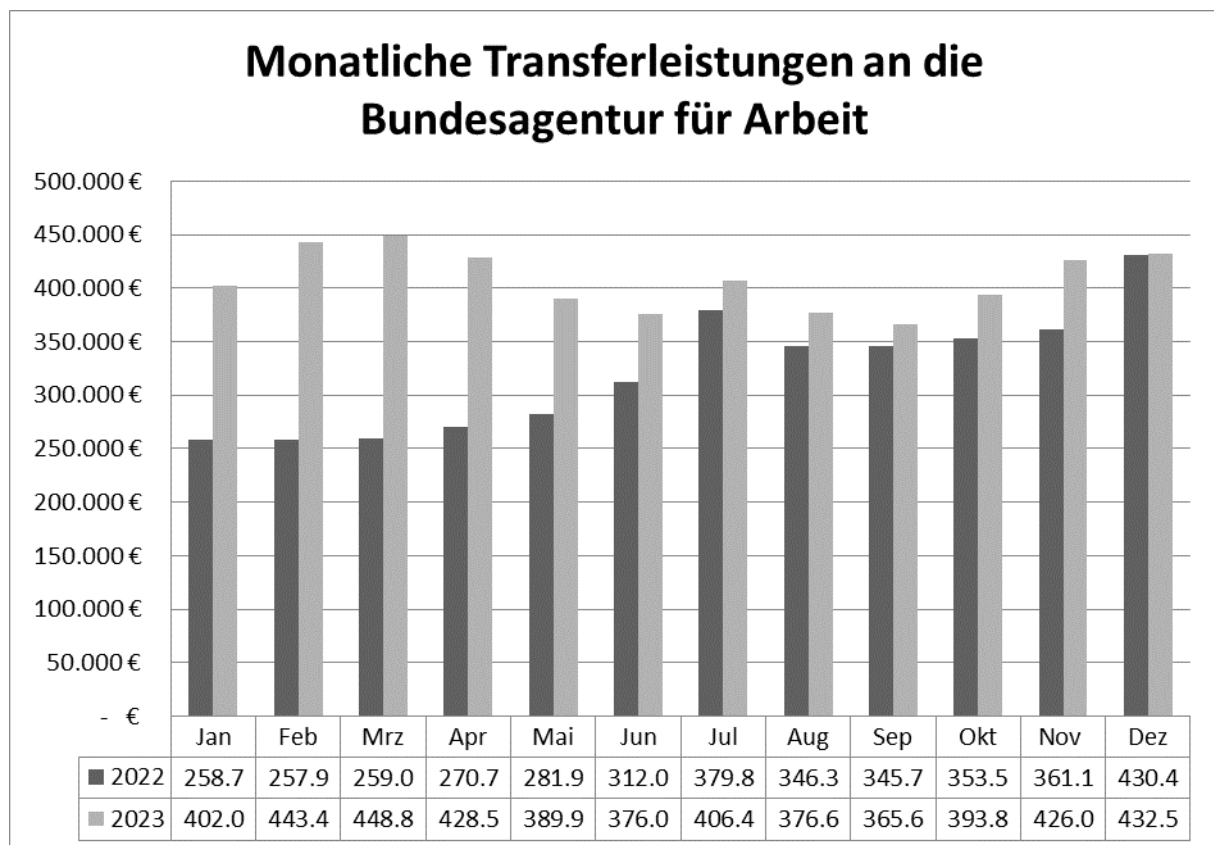
Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausrüstungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II).

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):

Jahr	Unterkunft und Heizung	Umzüge, Kautionen etc.	Erstausrüstung, Wohnung, Bekleidung	Eingliederung z. B. Kinderbetreuung	Gesamtbetrag
2020	3.166.261 €	44.081 €	48.830 €	30.633 €	3.289.805 €
2021	2.815.661 €	26.269 €	37.833 €	10.347 €	2.890.110 €
2022	3.647.761 €	45.526 €	63.840 €	1.041 €	3.758.168 €
2023	4.768.920 €	47.136 €	74.488 €	6.696 €	4.897.240 €

Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2023 um **30,31 % gestiegen** (Vorjahr um 30,0 gestiegen). Dies hängt mit der Zunahme an Bedarfsgemeinschaften zusammen sowie der Energiekrise. Während der COVID-19-Pandemie erfolgte der Zugang zum SGB II durch ein vereinfachtes Verfahren. Demnach wurden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen angesehen und die Vermögensprüfung fand grundsätzlich nur bei erheblichem Vermögen statt. Mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 wurde allen Bedarfsgemeinschaften, die während der COVID-19-Pandemie in den Leistungsbezug kamen, und allen neu bewilligten Bedarfsgemeinschaften eine Karenzzeit

von 12 Monaten eingeräumt. Während dieser Zeit gelten die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen.



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. 2023 lag die Erstattungsquote bei **68,9 %**. Somit konnte der Landkreis **3.505.706 Euro** vereinnahmen (2022: 2.354.855 Euro).

3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Damit wurde die bisherige grundsätzliche Aufteilung in **einmalige** und **laufende Leistungen** in der Sozialhilfe weitgehend aufgegeben. Durch den fast 19 %-igen Zuschlag zum bisherigen Regelsatz sollen die einmaligen Bedarfe abgedeckt bzw. für sie angespart werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zum einen die Vereinfachung im Verwaltungsvollzug, zum anderen aber auch die Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge. Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2023** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

Regelbedarfsstufe 1 für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	502,00 €
Regelbedarfsstufe 2 für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	451,00 €
Regelbedarfsstufe 3 für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt	402,00 €
Regelbedarfsstufe 4 für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	420,00 €
Regelbedarfsstufe 5 für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	348,00 €
Regelbedarfsstufe 6 für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	318,00 €

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Es handelt sich hier um Personen, die nach Einschätzung des Rentenversicherungsträgers zeitlich befristet nicht erwerbsfähig sind oder eine ausländische Altersrente erhalten und deshalb nicht unter die Leistungsberechtigten des SGB II fallen.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in 2023 insgesamt **91 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 87), bestehend aus **107 Personen** (Vorjahr: 106), diese Sozialleistung. Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **373.842 Euro** (Vorjahr: 276.976 Euro). Dies entspricht einer Erhöhung in Höhe von **35 %**.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit 01.01.2003 können Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen.

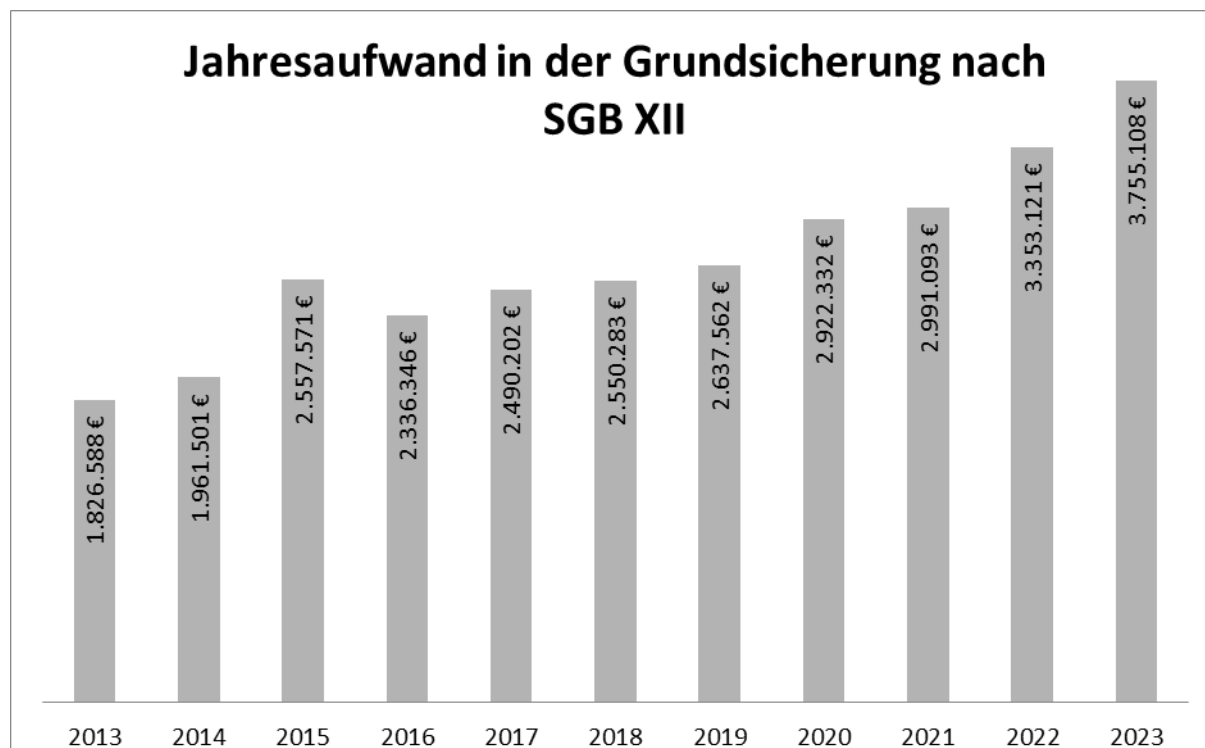
Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2023 insgesamt **603 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 582), in denen sich **658** (Vorjahr 642) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **321 Bedarfsgemeinschaften** (368 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **282 Bedarfsgemeinschaften** (290 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (18 – 64 Jahre).

Der Jahresaufwand lag bei **3.755.108 Euro** (Vorjahr: 3.353.121 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2023 angestiegen. Die demografische Entwicklung führt dazu, dass immer mehr Rentner die Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Die Zahl der Bezieher von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist in 2023 im Vergleich zu 2022 leicht rückläufig.

Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 3.600.893 Euro (Vorjahr: 3.179.185 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **seit 2014 vollständig** vom Bund übernommen.



3.3 Hilfen zur Gesundheit

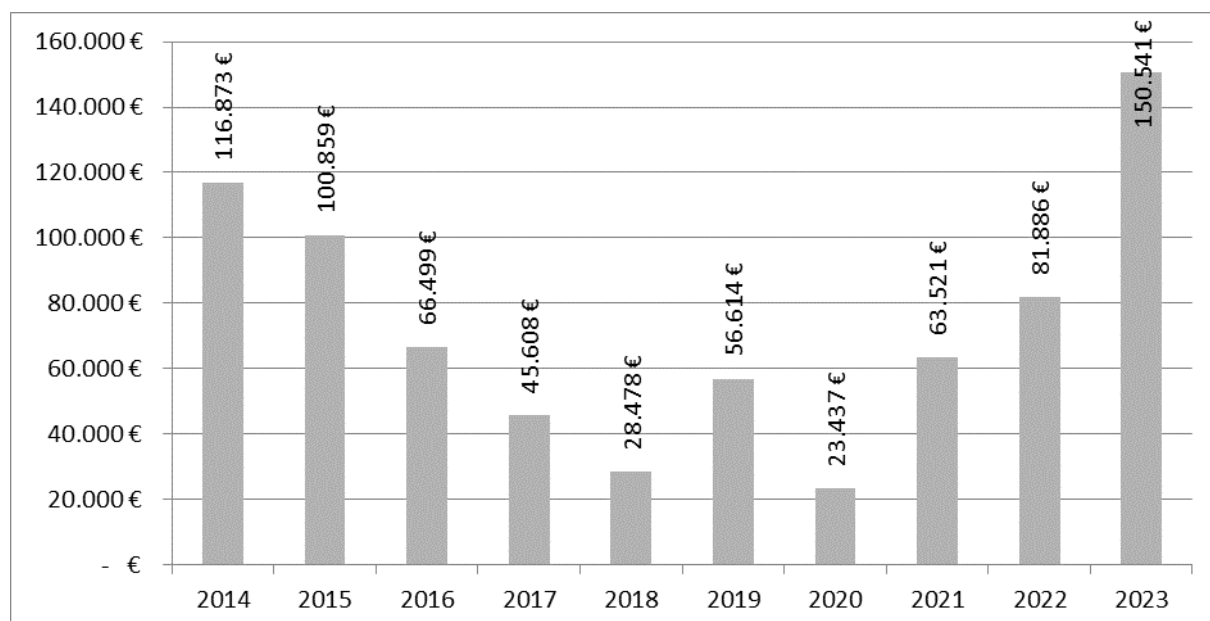
Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **120** (Vorjahr 99) **Bürger** wurden Hilfen zur Gesundheit bewilligt. Davon wurden **112** (Vorjahr 90) **Bürger** nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Die weitere Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2023 ist auf ukrainische Kriegsflüchtlinge zurückzuführen, die als Sozialhilfeempfänger nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert werden können.

Im abgelaufenen Jahr waren insgesamt **150.541 Euro** (Vorjahr 81.886 Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist auf die zeitverzögerte Abrechnung der Aufwendungen der Krankenkassen im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach § 264 SGB V zurückzuführen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **20** (Vorjahr 4) **Personen** Krankenhilfe in Höhe von **112.506 Euro** (Vorjahr 23.925 Euro) als Krankenhauskosten. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist auf die zwischenzeitlich angelaufene, zeitverzögerte Abrechnung der Aufwendungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge durch die Krankenkassen zurückzuführen. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Sozialhilfeträger vornehmen.

4. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig und für die Umsetzung im SGB XII-Bereich, sowie für die Bereiche des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich sind 636 Kinder (Vorjahr: 426), im SGB XII-Bereich 15 Kinder (Vorjahr: 15) und im SGB II-Bereich 787 (Vorjahr: 804) Kinder. Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
Schul-/Kita-Tagesausflüge Klassenfahrten	27.304,70 €	0,00 €	15.796,47€
<i>(Bewilligungen 2022 und 2023)</i>	<i>(2022: 72; 2023: 128)</i>	<i>(2022: 1; 2023: 0)</i>	<i>(*)</i>
Schulbedarf	50.328,00 €	174,00 €	75.803,24 €
<i>(Bewilligungen 2022 und 2023)</i>	<i>(2022: 395; 2023: 521)</i>	<i>(2022: 3; 2023: 1)</i>	<i>(*)</i>
Schülerbeförderung	0,00 €	0,00 €	365,00 €
<i>(Bewilligungen 2022 und 2023)</i>	<i>(2022:6; 2023: 0)</i>	<i>(2022: 0; 2023: 0)</i>	<i>(*)</i>
Ergänzende Lernförderung	3.175,30 €	0,00 €	1644,98 €
<i>(Bewilligungen 2022 und 2023)</i>	<i>(2022: 12; 2023: 9)</i>	<i>(2022: 0; 2023: 0)</i>	<i>(*)</i>
Mittagessen Schule / Kita	88.493,87 €	880,00 €	100.491,06 €
<i>(Bewilligungen 2022 und 2023)</i>	<i>(2022: 236; 2023: 309)</i>	<i>(2022: 3; 2023: 3)</i>	<i>(*)</i>
Teilhabe sozial/kulturell	9.242,96 €	0,00 €	3.417,49 €
<i>(Bewilligungen 2022 und 2023)</i>	<i>(2022: 104; 2023: 107)</i>	<i>(2022: 1; 2023: 0)</i>	<i>(*)</i>
	178.544,83 €	1054,00 €	197.518,24 €

Vorjahr Summe	118.783,14 €	1.685,50	133.263,48
---------------	--------------	----------	------------

**Die Bewilligungszahlen des Jobcenters wurden 2023 nur pauschal für alle Leistungen ohne Schulbedarf ermittelt. Im Jahr 2023 wurden (ohne Schulbedarf) 393 Leistungen bewilligt und im Jahr 2022 (ohne Schulbedarf) 300 Bewilligungen.*

5. Sozialhilfe für Asylbewerber

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren **645 AsylbLG-Leistungsberechtigte** im Landkreis gemeldet (lt. Ausländerbehörde - Vorjahr 506).

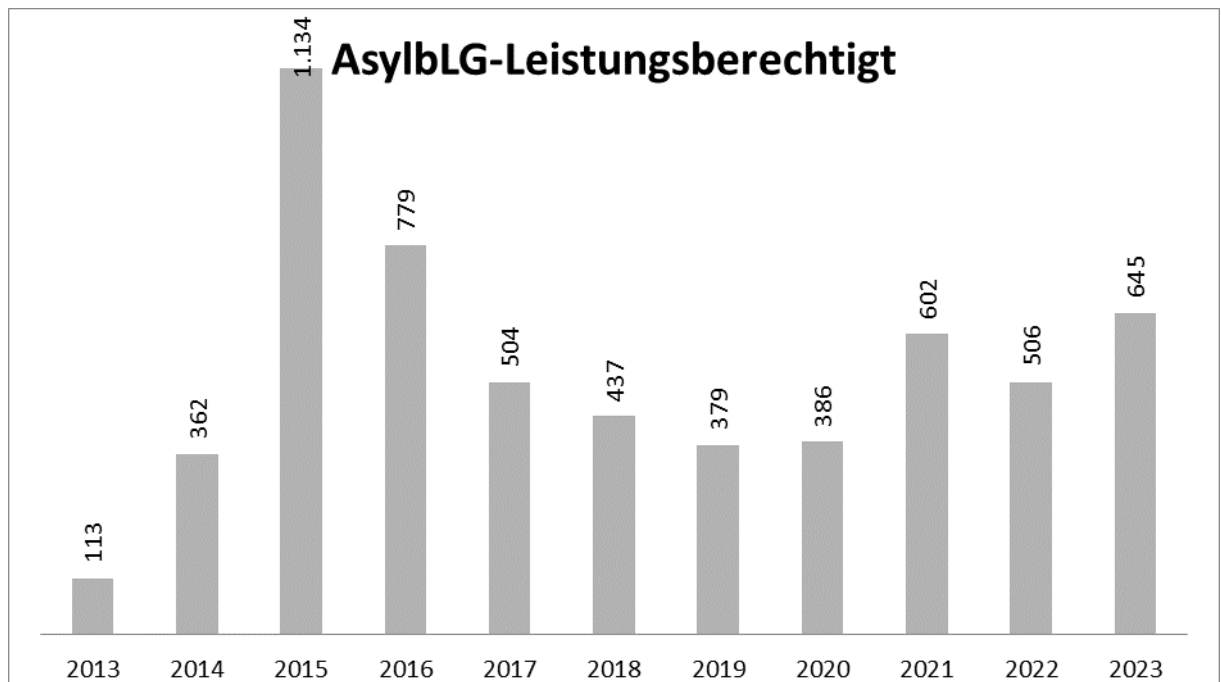
535 Personen erhielten am Stichtag 31.12.2023 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 424).

Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht (Gemeinschaftsunterkünfte - GU). Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden (dezentrale Unterkünfte). Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden (Stand: 31.12.2023) in vier Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken und in vier dezentralen Unterkünften untergebracht.

Mit Ausbruch des Ukrainekrieges am 24.02.2022 wurden fünf dezentrale Unterkünfte für Ukraineflüchtlinge geschaffen. Aktuell besteht noch eine Unterkunft für ukrainische Geflüchtete im Landkreis Kitzingen mit 20 Ukrainern. Am 31.12.2023 lebten im Landkreis Kitzingen 1.054 ukrainische Geflüchtete.

Aktuell war Ende 2023, trotz des Winters, ein erhöhter Zustrom von Geflüchteten aus der Türkei und der Ukraine zu registrieren. Geflüchtete mit Schutzstatus in den Gemeinschaftsunterkünften finden aktuell keinen privaten Wohnraum und verbleiben als sogenannte Fehlbeleger in den Unterkünften. Eine Nachbelegung kann nicht erfolgen und erschwert die Unterbringung von Geflüchteten. Aktuell wird die bestehende Notunterkunft in Mainbernheim für eine Belegung 2024 ertüchtigt.

Durch die gestiegenen Zugangszahlen muss das Landratsamt Kitzingen auch wieder dezentrale Unterkünfte schaffen. Am 31.12.2023 bestanden vier dezentrale Unterkünfte. Der Landkreis erfüllt seine Quote zu 93,21 % (Stand 31.12.2023).



Im Haushaltsjahr **2023** sind für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** Gesamtkosten in Höhe von **1.912.167 Euro** (Vorjahr 2.658.600 Euro) angefallen, nicht darin enthalten sind die Kosten für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften oder der Notunterkunft.

Die Kosten für die Unterbringung in dezentralen Unterkünften und der Notunterkunft werden direkt im Staatshaushalt gebucht und haben 1.282.796 Euro im Jahr 2023 betragen.

Im oben genannten Betrag, der zu 100 % an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten, diese muss das Landratsamt selbst tragen.

6. Pflegestützpunkt

Am 01.07.2020 konnte der Pflegestützpunkt im Landkreis Kitzingen eröffnet werden. Dieser wurde auf Initiative des Landkreises Kitzingen in der Organisationsform des sogenannten „Kooperationsmodells“ errichtet. Träger sind der Landkreis Kitzingen, der Bezirk Unterfranken sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Die Finanzierung erfolgt getrennt nach Sach- und Personalkosten. Die für die Kranken- und Pflegekassen anfallenden Personalkosten tragen diese selbst. Der Landkreis Kitzingen sowie der Bezirk Unterfranken teilen sich die Personalkosten paritätisch. Insgesamt arbeiten neben der Kommunalen Leitung des Pflegestützpunkts noch zwei Pflegeberaterinnen der Pflegekasse und ein Pflegeberater des Medizinischen Dienstes Bayern im Team.

Für die Personalkosten gibt es seit 2021 die Möglichkeit der Regelförderung, eine staatliche Zuwendung von Pflegestützpunkten nach den Richtlinien für die „Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege“. Diese wurde für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 beim Landesamt für Pflege in Amberg beantragt. Zuwendungsbescheide sind bisher für die Jahre 2021 und 2022 eingegangen.

Die anfallenden Sachkosten tragen zu zwei Dritteln die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie zu einem Drittel die Kommunen (ein Sechstel der Landkreis Kitzingen, ein Sechstel der Bezirk Unterfranken). Für das erste Jahr nach der Inbetriebnahme des Pflegestützpunkts wurde die sogenannte „Anschubfinanzierung“ als Förderung ebenfalls beim Landesamt für Pflege beantragt. Hier ging im April 2021 ein vorläufiger Zuwendungsbescheid ein, eine Teilauszahlung erfolgte bereits, der Rest wird nach Prüfung der Verwendungsnachweise zugeteilt.

Beratungen im Pflegestützpunkt

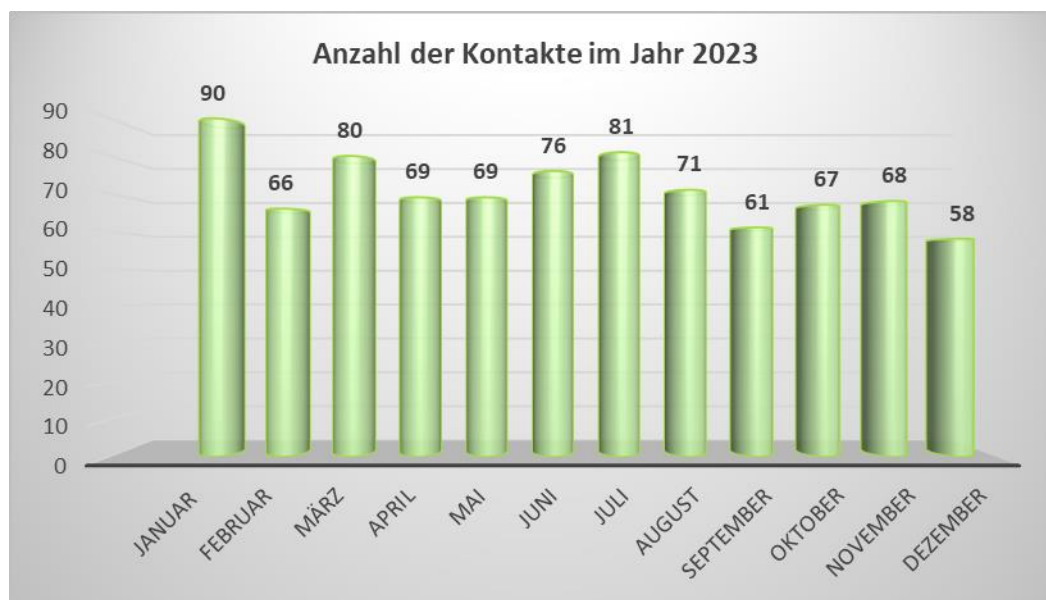


Abbildung 1 Anzahl der Kontakte im Jahr 2023 pro Monat

Wie in Abbildung 1 zu sehen ist, liegt die Anzahl der erfolgten Kontakte pro Monat zwischen 58 und 90. Insgesamt gab es 856 Kontakte und damit insgesamt knapp 100 Kontakte mehr als im Kalenderjahr 2022.

Was in den Beratungen inhaltlich thematisiert wurde, ist in der folgenden Grafik prozentual dargestellt.

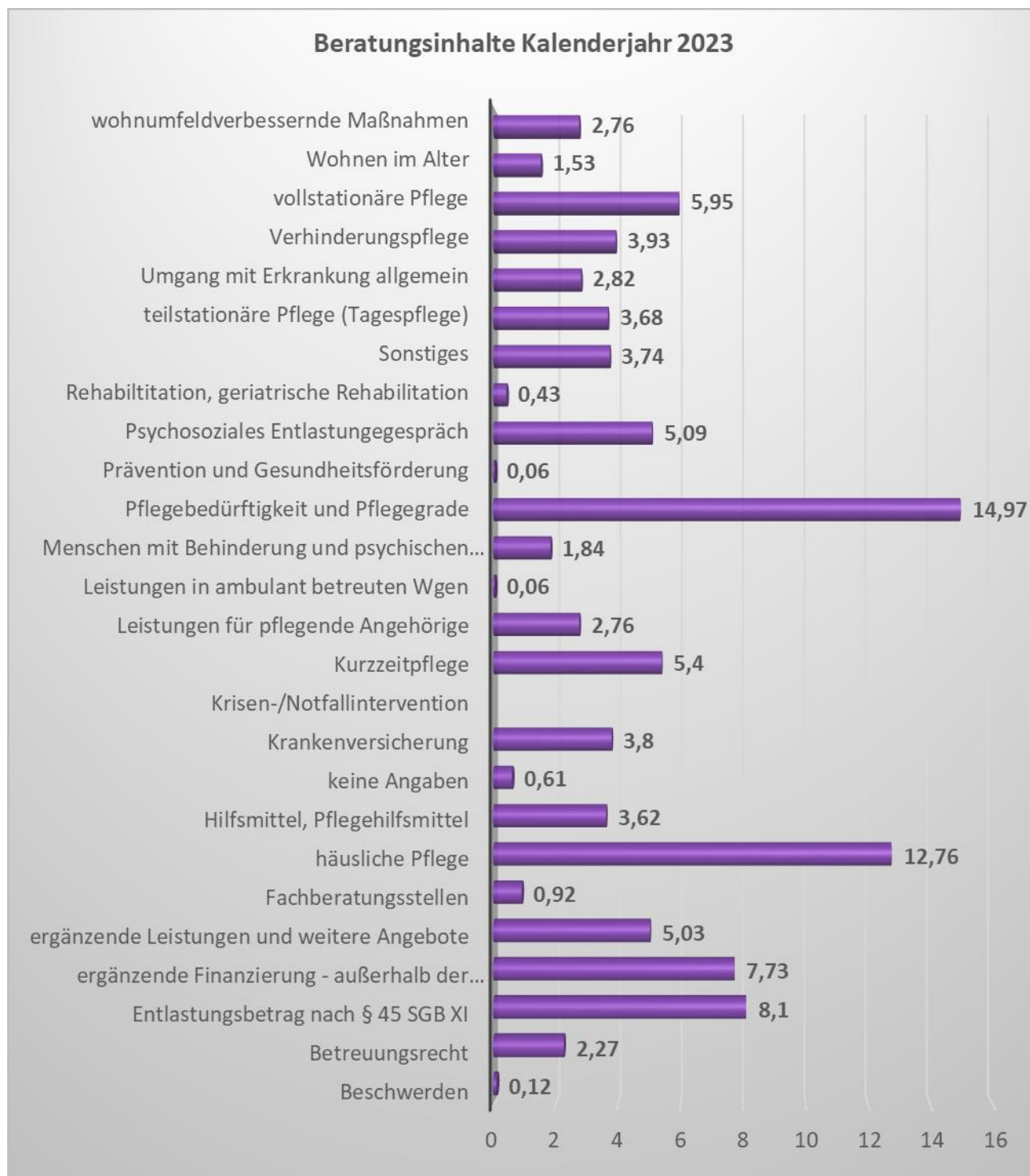


Abbildung 2: Beratungsinhalte im Kalenderjahr 2023, Angaben in Prozent

Außensprechstunden

Der Pflegestützpunkt Kitzingen bietet in Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Marktbreit und Wiesentheid regelmäßig Außensprechstunden an. Der jeweils zur Verfügung gestellte Raum kann hierfür von der Leitung des Pflegestützpunkts kostenfrei genutzt werden. Die Beratung erfolgte nach vorheriger telefonischer Anmeldung über den Pflegestützpunkt. Diese Möglichkeit der Beratung vor Ort wurde insgesamt einundzwanzig Mal genutzt. Die Termine wurden über die jeweiligen Mitteilungsblätter in den Gemeinden sowie in dem Monatsmagazin „Kitzinger Fundgrube“ angekündigt.

Beratung durch den Bezirk Unterfranken

Einmal pro Monat bietet in den Räumen des Pflegestützpunkts ein zweiköpfiges Mitarbeiterteam des Bezirks Unterfranken zu der Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“ Beratung an. Im Jahr 2023 wurde das Angebot insgesamt zweiundzwanzig Mal wahrgenommen. Dieses monatliche Beratungsangebot wurde ebenfalls über die Mitteilungsblätter der Gemeinden angekündigt.

Seit September bietet der Bezirk Unterfranken ergänzend Beratungen zum Thema „Eingliederungshilfe“ an. Auch hier ist ein Beraterteam aus zwei Mitarbeiter*innen einmal im Monat vor Ort im Pflegestützpunkt, sofern sich zuvor Interessierte hierzu angemeldet haben.

Zusammenarbeit mit der Fachstelle für pflegende Angehörige

Zu Beginn des Jahres 2023 wurde mit der Fachstelle für pflegende Angehörige ein Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Zusammenarbeit geschlossen. Im Zuge dessen bot die Leitung der Fachstelle, ein- bis zwei Mal monatlich Beratungen im Pflegestützpunkt Kitzingen an. Von Januar bis einschließlich Juni beriet sie im Pflegestützpunkt 15 Ratsuchende. Seit Anfang Juli war die Leitung der Fachstelle nicht besetzt. Die Stelle konnte im Dezember wieder nachbesetzt werden. Ein Konzept über die Zusammenarbeit der Fachstelle für pflegende Angehörige mit dem Pflegestützpunkt Kitzingen wurde gemeinsam von Frau Döblinger mit der Fachstelle erstellt.

Vorträge / Öffentlichkeitsarbeit

Bereits im Jahr 2022 erhielt die Leitung des Pflegestützpunkts die Möglichkeit, das Beratungsangebot des Pflegestützpunkts in verschiedenen Seniorenkreisen des Landkreises vorzustellen. Dies konnte auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden:

- Januar: im Seniorenkreis Hohenfeld,
- Februar: in Großlangheim, organisiert vom Arbeitskreis „Großlanga“ im Kulturhaus
- März: beim Seniorenkreis Stadtschwarzach,
beim Treffen der Multiple-Sklerose-Gruppe in Albertshofen und
beim Seniorenclub Sudetendeutsche Landsmannschaft
- April: in Mainbernheim, hierzu waren der Frauenkreis, der Seniorenkreis und die
Zeitverschenker eingeladen,
beim Blinden- und Sehbehindertenbund im Rathaus in Kitzingen,
in Willanzheim beim Seniorennachmittag sowie
beim Seniorennachmittag in Marktsteft
- Juli: im Seniorencafé Schwarzenau

- September: im Seniorenkreis Obernbreit

November: beim Austausch der Seniorenbeauftragten des Landkreises im Landratsamt
Kitzingen
Dezember: in Prichsenstadt beim Treffen der VdK-Ortsvertreter

Zum Teil erfolgte eine Nachberichterstattung der Informationsveranstaltungen in der regionalen Presse.

Im September wurde nochmals an alle Hausärzte im Landkreis der Flyer des Pflegestützpunkts mit einem persönlichen Anschreiben versandt, verbunden mit der Bitte, die Flyer auszulegen bzw. an Interessierte direkt auszuhändigen.

II. Beschlussvorschlag:

Tamara Bischof
Landrätin